

# Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Hemleben

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. Nr. 1 2002, S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemleben in seiner Sitzung am 01.04.2008 mit Beschluss-Nr 2008/ 0002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

#### 1. Höhe der Aufwandsentschädigung (monatlich)

1. Ortsbrandmeister	50,00 Euro
2. stellv. Ortsbrandmeister	15,00 Euro
3. Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
4. Gerätewart	15,00 Euro

#### 2. Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nach Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt. Der Beginn ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.

#### 3. Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn ein Feuerwehrangehöriger ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Hemleben, den 02.07.2008

  
Ralf Gorges  
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt, am: 14.04.2008  
Von dieser genehmigt, am : 24.06.2008  
Öffentlich bekannt gemacht am: 18.07.2008